

Mindener Zeitung.



verantwortlicher Redakteur:
O. Weltzien-Minden.

General-Anzeiger für Minden u. Umgegend.

Verantwortlich für Inserate:
C. Möhle-Minden.

Die Mindener Zeitung erscheint wöchentlich.
Belegungspreis vierteljährlich: bei der Geschäftsstelle M. 1,20; bei der Post M. 1,25, mit Beleggeld 42 Pfg. mehr; bei den Agenturen M. 1,50.
Belegungen für 2 und 1 Monat.

Tageblatt für das nördliche Westfalen
und Schaumburg-Lippe.

Anzeigen aus dem Bezirk Minden-Dübbede und dem Fürstentum Schaumburg-Lippe werden mit 10 Pfg. alle anderen Anzeigen mit 15 Pfg. die dreispaltige Zeile berechnet.
Reklamen kosten die dreispaltige Zeile 50 Pfg.

Verlag und Druck: Leonards & Co. in Minden. — Geschäftsstelle und Redaktion: Bäckerstraße 6. Fernsprecher 39.

Wöchentliche Gratisbeilagen: „Der Weserbote“ und „Landwirtschaftliche und Handels-Zeitung“.

Nr. 86.

Minden, Donnerstag, den 14. April 1910.

46. Jahrg.

Beilage zu Nummer 86 der Mindener Zeitung.

46. Jahrg.

Minden, Donnerstag, den 14. April.

1910.

Karl May als Kläger.

(Karl May 1. Artikel)

S. & H. Charlottenburg, 10. April.

Der vorgenannte Reichsrichterkler Karl May stand heute vor dem hiesigen Schöffengericht seinem alten Gegner, dem Führer der „Welten Beweißkämpfer“ Verbius als Privatkläger gegenüber. Den Vorsitz führte Amtsrichter Wessel. Mit Verbius war sein Rechtsbeistand Rechtsanwalt Dr. Wedderick erschienen. Karl May, ein mittelgroßer Herr mit angegrautem Schwarzen Haar und sehr lebhaften Manieren war ohne Rechtsbeistand. Er ließ sich beleidigt durch einen Brief des Privatklagen an die Kammerherrn Hedalen vom Scheide in Weimar, in dem Verbius vom May behauptet, dieser sei ein geborener Verbrecher. Der Brief wird von dem Privatbeklagten als echt anerkannt. Sein Rechtsbeistand beantragt, Verweis darüber zu erlassen, daß Karl May ein umfangreiches Strafregister hinter sich habe. Wenn dieser Nachweis glückt, so werde das für das Strafmaß von Bedeutung sein. Rechtsanwalt Wedderick stellt u. a. unter Verweis, daß Karl May wegen schweren Einbruchdiebstahls in einen Ehrenloben mit vier Jahren Kerker bestraft worden sei und daß er nach seiner Entlassung aus dem Zuchthaus eine regelrechte Räuberbande gebildet habe, die die ergeblichen Missetaten unüben machte, daß er seiner Zeit den ihn umlaufenden Missetatpatriolen nur bedauernd entzögeln, daß er in der Kleidung eines Gefangenenlebens

seinen Spiegelkeller Krügel durch die Polizeibehörde transportierte, daß dieser Krügel vier Jahre lang und später 2 1/2 Jahre Zuchthaus abgerissen habe. May habe wegen dieser Räuberbande vier Jahre Zuchthaus bekommen und abgedient. Andere Verurteilungen über die Tätigkeit May als literarischer Verbrecher behält sich Rechtsanwalt Wedderick vor, der schließlich beantragt, als Beweismaterial die Personalakten der Amtshauptmannschaft Dredden-Kleist vorzulegen. Vorl. (zu May): Wollen Sie zugeden, daß Sie mehrfach bestraft sind? Karl May: Wenn das alles wahr wäre, würde ich nicht mehr leben, dann wäre noch der Revolver da. Der Privatkläger überreicht dem Vorsitzenden ein umfangreiches Schriftstück.

Vorl.: Darum können wir und unmöglich einlassen. Erkennen Sie an, daß Sie Strafen verbüßt haben? — May: Ja, aber nicht die, die mir vorgeworfen werden. Ich bin nie Amtshauptmann gewesen und habe nie eine Tabakpfeife gestohlen. — Vorl.: Was für Strafen haben Sie verbüßt? — May: Ich habe darüber nichts zu sagen, ich würde mir dadurch für einen späteren Prozess Schaden zufügen — R. A. Wedderick: May ist eine Persönlichkeit von tiefgehendem Einfluß auf die deutsche Jugend, und da liegt ein öffentliches Interesse vor, daß die Vorwürfe des Beklagten nachgeprüft werden. Die ganze Öffentlichkeit ist sich darüber klar, daß viel Schandliteratur auf May zurückzuführen ist. — May: Ich habe nur sechs Bücher für die Jugend geschrieben, sonst würde ich mich nur an geistig tätige Leute. Wenn ich einen Einfluß habe, so ist er ein guter. Ich bin geistig und geistiggläubig und erziehe meine Leser zum Glauben und zu einer idealen Lebensführung. Eben weil ich bestraft worden bin, aber nicht wegen schlechter Handlungen. Jedoch kann ich darüber erst später sprechen. — R. A. Wedderick: Der Privatkläger hat sich zuerst nicht auf Glauben und Gottesfurcht gewiesen und unästhetische Schriften geschrieben. Erst als er sah, daß mit der Jugend ein größerer Einfluß zu machen sei, hat er sie beleidigt. Es ist bezeichnend, daß er katholischen Tendenzen huldigt, daß er sich von katholischen Zeitungen fernhalten läßt. Dabei ist er nie Katholik gewesen. — Der Privatbeklagte Verbius bittet den Gerichtshof dringend, in der ganzen Sache einmal Klarheit zu schaffen. May habe ihn in Dredden hinterlistig gemacht. Jetzt sei May nach Berlin gekommen und bemühe sich, mit Hilfe des „Vorwärts“ und der Sozialdemokratie ihn finanziell zu ruinieren. Er sei an dem Streit zwischen May und seiner ersten Frau infolgedessen interessiert, als er, gewissermaßen moralisch gezwungen, um der Frau in ihrer Not beizustehen, ihr ein Jahr lang eine monatliche Rente von 100 Mark gezahlt habe. — May: Nicht einen Pfennig Rente hat er gezahlt, nur einmal 100 Mark. Dafür will er jetzt 300 Mark heraushaben. — Der Gerichtshof zieht sich hierauf zur Beratung zurück.

Nach Wiedererschließen des Gerichtshofes verkündet der Vorsitzende zu allgemeinem Erstaunen, daß der Gerichtshof den Beklagten zu 15 Mark Geldstrafe verurteilt habe. — Rechtsanwalt Wedderick konstatiert, daß eine Verhängung über seine Verurteilung nicht erfolgt sei und daß er vor allen Dingen noch nicht verurteilt habe. — Der Vorsitzende bemerkt hierauf, daß das Urteil verhängung ergangen sei und gibt Rechtsanwalt Wedderick das Wort zum Plädoyer. In diesem verurteilt Rechtsanwalt Wedderick noch einmal die Vorstrafen Karl May und erklärt, daß sich dieser nachdem er aus dem Zuchthaus entlassen war, der literarischen Tätigkeit zugewandt habe. Aber auch hier sei er seiner Tätigkeit zum Diebstahl und Verbrechen treu geblieben. Eine bekannte Jesuiten (Ulrich den Waffern) bringe einen Artikel mit der Überschrift „Von literarischem Dieb“, dessen Verurteilung zum Schluß sagt: Ich nenne Karl May einen literarischen Dieb. Er ist in der Tat ein Abenteuerer und Herabsteiger auf literarischem Gebiet. Eine Verurteilung des § 193 liege nicht vor, daher bitte er den Privatbeklagten freizusprechen.

Privatbeklagte Verbius: Auf eine Anfrage hat der Dreddener Polizeipräsident der Redaktion der Dreddener Nachrichten gegenüber Karl May als Hochstapler und literarischen Verbrecher charakterisiert. — Vorl. (zu May): Haben Sie noch etwas zu sagen? — Karl May: Ich könnte hier noch ein oder zwei Stunden sprechen, was mir zur Zeit gelegt wird, ist alles Lüge.

Der Gerichtshof zieht sich wieder zur Beratung zurück. Nach kurzer Zeit verkündet der Vorsitzende das Urteil dahin, daß der Privatbeklagte freizusprechen sei. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Privatkläger zur Last. Dem Beklagten ist der Schutz des § 193 zugesprochen worden. Eine Verurteilung desselben hat das Gericht nicht als vorliegend angesehen, zumal der Kläger selbst zugegeben habe, daß er verchiedentlich vorbestraft sei.

Karl May als Kläger.

(Nachdruck verboten.)

S. & H. Charlottenburg, 10. April.

Der vielgenannte Reiseschriftsteller Karl May stand heute vor dem hiesigen Schöffengericht seinem alten Gegner, dem Führer der „Weißen Gewerkschaften“ Lebius als Privatkläger gegenüber. Den Vorsitz führte Amtsrichter Wessel. Mit Lebius war sein Rechtsbeistand Rechtsanwalt Dr. Vredereel erschienen. Karl May, ein mittelgroßer Herr mit angegrautem schwarzem Haar und sehr lebhaften Manieren war ohne Rechtsbeistand. Er fühlt sich beleidigt durch einen Brief des Privatklagten an die Kammerfängerin Fräulein vom Scheidt in Weimar, in dem Lebius von May behauptet, dieser sei ein geborener Verbrecher. Der Brief wird von dem Privatbeklagten als echt anerkannt. Sein Rechtsbeistand beantragt, Beweis darüber zu erheben, daß Karl May ein umfangreiches Strafregister hinter sich habe. Wenn dieser Nachweis glückt, so werde das für das Strafmaß von Bedeutung sein. Rechtsanwalt Vredereel stellt u. a. unter Beweis, daß Karl May wegen schweren Einbruchdiebstahls in einen Uhrenladen mit vier Jahren Kerker bestraft worden sei und daß er nach seiner Entlassung aus dem Zuchthause eine regelrechte Räuberbande gebildet habe, die die erzgebirgischen Wälder unsicher machte, daß er seiner Zeit den ihn suchenden Militärpatrouillen nur dadurch entging, daß er in der Kleidung eines Gefangenaufsichters

seinen Spießjesseln Krieger durch die Postkette transportierte, daß dieser Krieger vier Jahre Festung und später 2 1/2 Jahre Zuchthaus abgeessen habe. May habe wegen dieser Missetaten vier Jahre Zuchthaus bekommen und abgedüht. Andere Beweismittel aber die Ängstigen May als literarischer Verbrecher behält sich Rechtsanwalt Vredereel vor, der schließlich beantragt, als Beweismaterial die Personalakten der Amtshauptmannschaft Dresden Neustadt heranzugehen. Vorl. (zu May): Wollen Sie angeben, daß Sie mehrfach bestraft sind? Karl May: Wenn das alles wahr wäre, würde ich nicht mehr leben, denn wäre noch der Retzler da. T. r. Privatkläger überreicht dem Vorsitzenden ein umfangreiches Schriftstück.

Vorl.: Darauf können wir uns nimmöglich einlassen. Erlernen Sie an, daß Sie Strafen verbüßt haben? — May: Ja, aber nicht die, die mir vorgewiesen werden. Ich bin nie Mäurerhauptmann gewesen und habe nie eine Tabakspfeife gestohlen. — Vorl.: Was für Strafen haben Sie verbüßt? — May: Ich habe darüber nichts zu sagen, ich würde mir dadurch für einen späteren Prozeß Schaden zufügen. — R. A. Vredereel: May ist eine Persönlichkeit von tiefgehendem Einfluß auf die deutsche Jugend, und da liegt ein öffentliches Interesse vor, daß die Vorwürfe des Beklagten nachprüft werden. Die ganze Öffentlichkeit ist sich darüber klar, daß viel Schundliteratur auf May zurückzuführen ist. — May: Ich habe nur sechs Bücher für die Jugend geschrieben, sonst wende ich mich nur an geistig reife Leute. Wenn ich einen Einfluß habe, so ist er ein guter. Ich bin christlich und gottesgläubig und erziehe meine Leser zum Glauben und zu einer idealen Lebensführung. Eben weil ich bestraft worden bin, aber nicht wegen schlechter Handlungen. Jedoch kann ich darüber erst später sprechen. — R. A. Vredereel: Der Privatkläger hat sich zuerst nicht auf Glauben und Gottesfurcht geworfen und unsittliche Schriften geschrieben. Erst als er sah, daß mit der Jugend ein größerer Geschäft zu machen sei, hat er sie beizügelt. Es ist bezeichnend, daß er katholischen Tendenzen huldigt, daß er sich von katholischen Zeitungen feiern läßt. Doch ist er nie Katholik gewesen. — Der Privatbeklagte Lebius bittet den Gerichtshof dringend, in der ganzen Sache einmal Klarheit zu schaffen. Man habe ihn in Dresden dankerott gemacht. Er sei May nach Berlin gekommen und bemühe sich, mit Hilfe des „Vorwärts“ und der Sozialdemokratie ihn finanziell zu unterstützen. Er sei an dem Streit zwischen May und seiner ersten Frau insofern interessiert, als er, gewissermaßen moralisch gezwungen, um der Frau in ihrer Not beizustehen, ihr ein Jahr lang eine monatliche Rente von 100 Mark gezahlt habe. — May: Nicht einen Pfennig Rente hat er gezahlt, nur einm. 100 Mark. Dafür will er jetzt 300 Mark heraushaben. — Der Gerichtshof zieht sich hierauf zur Beratung zurück.

Nach Wiedereerscheinen des Gerichtshofes verkündet der Vorsitzende zu allgemeinen Erstaunen, daß der Gerichtshof den Beklagten zu 15 Mark Geldstrafe verurteilt habe. — Rechtsanwalt Vredereel konstatiert, daß eine Beschlussfassung über seine Beweisanträge nicht erfolgt sei und daß er vor allen Dingen noch nicht plädiert habe. — Der Vorsitzende bemerkt hierauf, daß das Urteil irrtümlich ergangen sei und gibt Rechtsanwalt Vredereel das Wort zum Plädoyer. In diesem erläutern Rechtsanwalt Vredereel noch einmal die Vorstrafen Karl Mays und erklärt, daß sich dieser nachdem er aus dem Zuchthause entlassen war, der literarischen Tätigkeit zugewandt habe. Aber auch hier sei er seiner Neigung zum Diebstahl und Verbrechen treu geblieben. Eine bekannte Zeitschrift (Ueber den Waffens) bringe einen Artikel mit der Überschrift „Ein literarischer Dieb“, dessen Verfasser zum Schluß sagt: Ich nenne Karl May einen literarischen Dieb. Er ist in der Tat ein Abenteurer und Freibeuter auf schriftstellerischem Gebiete. Eine Lebenssicherung des § 193 liege nicht vor, daher bitte er den Privatbeklagten freizusprechen.

Privatbeklagter Lebius: Auf eine Anfrage hat der Dresdener Polizeipräsident der Redaktion der Dresdener Adressbücher gegenüber Karl May als Hochstapler und literarischen Verbrecher charakterisiert. — Vorl. (zu May): Haben Sie noch etwas zu sagen? — Karl May: Ich könnte hier noch ein oder zwei Stunden sprechen, was mir zur Last gelegt wird, ist alles Lüge.

Der Gerichtshof zieht sich wieder zur Beratung zurück. Nach langer Zeit verkündet der Vorsitzende das Urteil dahin, daß der Privatbeklagte freizusprechen sei. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Privatkläger zur Last. Dem Beklagten ist der Schutz des § 193 zugestanden worden. Eine Lebenssicherung desselben hat das Gericht nicht als vorliegend angesehen, zumal der Kläger selbst zugegeben habe, daß er verschiedentlich vorbestraft sei.